

Landkreis Friesland

Fortschreibung

der

**„Vereinbarung zwischen dem Landkreis Friesland
und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden
vom 19.12.1994“**

Durch das „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder“ (TAG) sowie das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ (KICK) ist die Fortschreibung der oben genannten Vereinbarung wie folgt erforderlich:

§ 1 der Vereinbarung erhält nunmehr folgende Fassung:

- (1) Die Städte und Gemeinden nehmen die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen als Gesamtaufgabe weiterhin wahr. Dazu gehört sowohl die Errichtung und die Unterhaltung von Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft als auch die Förderung von Kindertagesstätten freier Träger.**

Die Organisationsverantwortung und Finanzverwaltung für die Kinderbetreuung – mit Ausnahme der Tagespflege – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des TAG wird auf die Städte und Gemeinden übertragen.

Dies gilt ebenfalls für die Schaffung von altersübergreifenden Gruppen, Hortplätzen und Ferienbetreuung.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass bis zum 01. Oktober 2010 ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleistet ist.

Der Landkreis Friesland hat die Übergangsregelung des § 24 a Abs. 1 SGB VIII in Anspruch genommen.

Gemäß § 24 a Abs. 2 SGB VIII sind für den Übergangszeitraum die jährlichen Ausbaustufen, die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen. Zum 15. März eines jeden Jahres ist jeweils der aktuelle Bedarf zu ermitteln und der erreichte Ausbaustand festzustellen.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Landkreis Friesland nehmen diese Aufgabe gemeinschaftlich wahr.

Die Kindertagespflege als Betreuungsangebot verbleibt in der Organisationsverantwortung und Finanzverwaltung des Landkreises Friesland.

§ 1 Abs. 2 und Abs. 3 alter Fassung entfallen.

§ 1 Abs. 2 erhält nunmehr folgende Fassung:

- (2) Die Städte/Gemeinden führen die Teilaufgabe der wirtschaftlichen Jugendhilfe „Übernahme von Elternbeiträgen im Kindertagesstättenbereich“ gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII eigenständig durch.**

Eine Erstattung an die Städten und Gemeinden für Zuschüsse zu den Elternbeiträgen erfolgt als Pauschalbetrag ab 01.08.2007:

- a) Der Zuschuss zu den Elternbeiträgen von Kitas beträgt pauschal 40,00 € pro Fall und Monat.**
- b) Der Zuschuss zu den Elternbeiträgen für Krippenplätze beträgt pauschal 50,00 € pro Fall und Monat.**
- c) Für altersübergreifende Gruppen gilt folgende Regelung:**
 - Kinder unter drei Jahren, die zum Stichtag einen Kindergarten besuchen und bis zum 15. November des jeweiligen Jahres 3 Jahre alt werden, gelten als Kindergartenkinder. Für diese wird ein Zuschuss zu den Elternbeiträgen gemäß § 1 Abs. 2 Punkt a) dieser Fortschreibung in Höhe von 40 € pro Kind und Monat gewährt.**
 - Kinder, die nach dem 15. November des jeweiligen Jahres 3 Jahre alt werden, gelten als Krippenkinder. Für diese wird ein Zuschuss zu den Elternbeiträgen gemäß § 1 Abs. 2 Punkt b) dieser Fortschreibung in Höhe von 50 € pro Kind und Monat gewährt.**
- d) Der Zuschuss zu den Elternbeiträgen für Hortplätze beträgt pauschal 50,00 € pro Fall und Monat.**

§ 1 Abs. 3 erhält nunmehr folgende Fassung:

- (3) Der Landkreis übernimmt ab 01.08.2007 die Kosten bei Neubauten, Erweiterungsbauten und Umbauten einschließlich Einrichtungskosten für Krippenplätze in Höhe von einmalig 1.800,00 € pro Platz/höchstens jedoch 27.000,00 € pro Gruppe.**

Der Investitionskostenzuschuss wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Für die Einrichtung einer Krippe muss ein berechtigter Bedarf entsprechend des Kindertagesstättenbedarfplans bestehen. Dies ist dann gegeben, wenn von der maximalen Gruppenstärke von 15 Kindern mindestens 12 Plätze belegt werden.**
- b) Neubauten werden nur bezuschusst, wenn wirklich keine anderen Unterbringungsmöglichkeit, z. B. im Kindergarten besteht, hierbei ist insbesondere die demographische Entwicklung zu beachten.**
- c) Das vorherige Einvernehmen mit dem Landkreis hergestellt worden ist.**
- d) Die Krippe durch einen öffentlichen oder freien anerkannten Jugendhilfeträger betrieben wird.**
- e) Sanierungskosten werden nicht übernommen.**

Die noch zu erlassenden Förderungssätze des Bundes/Landes sind entsprechend anzuwenden (z. B. Subsidiaritätsgrundsatz, keine Überforderung, Definition der förderfähigen Kosten).

Der Investitionskostenzuschuss wird für Projekte rückwirkend ab 01.01.2005 gewährt.

Ein Kostenausgleich für altersübergreifende Gruppen, Hortplätze und Ferienbetreuung durch den Landkreis erfolgt nicht. Ebenfalls erfolgt kein Kostenausgleich für den Betrieb von Horten oder Einrichtungen mit Ganztagsbetreuung.

Individualregelungen aufgrund besonderer Verhältnisse einer Stadt / Gemeinde sind möglich, solange der Grundtenor dieses Vertrages beibehalten wird.

§ 1 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

- (4) Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, die Krippengebühren möglichst kreisweit einheitlich festzulegen. Dabei sollten jedoch die höheren Kosten für einen Krippenplatz gegenüber einem Regelkindergartenplatz berücksichtigt werden.**

Ein Kostenausgleich bei der Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Tageseinrichtungen sollen entsprechend der jeweils aktuellen Empfehlung des

Niedersächsischen Landkreistages erfolgen (zum jetzigen Zeitpunkt nach der des Rundschreibens 227/2007 vom 14.03.2007).

Diese Fortschreibung gilt ab dem 01.08.2007. Sie gilt auch rückwirkend ab dem 01.08.2007 für Städte und Gemeinden, die nach dem 01.08.2007 die Vereinbarung unterzeichnet haben.

26441 Jever, den _____

Für den Landkreis Friesland

Landrat Sven Ambrosy

Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden:

Stadt Jever, Bürgermeisterin Angela Dankwardt

Stadt Schortens, Bürgermeister Gerhard Böhling

Stadt Varel, Bürgermeister Gerd-Christian Wagner

Gemeinde Bockhorn, Bürgermeister Ewald Spiekermann

Gemeinde Sande, Bürgermeister Josef Wesselmann

Gemeinde Wangerland, Bürgermeister Harald Hinrichs

Gemeinde Wangerooge, Bürgermeister Holger Kohls

Gemeinde Zetel, Bürgermeister Heiner Lauxtermann